

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stephan Schimpfermann - Effektives Marketing

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Verträge über die Erbringung von Leistungen zwischen Stephan Schimpfermann - Effektives Marketing, Küstenring 4, 18439 Stralsund (im Folgenden: „SSEM“), und seinen Kunden. Es werden keine Verträge mit Verbrauchern abgeschlossen.
2. Die vorliegenden AGB gelten für alle zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, auch wenn in diesen nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn SSEM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Individuelle Sondervereinbarungen gehen diesen AGB vor; dies gilt nicht für vorformulierte Vertragsbedingungen des Kunden.
3. Die Bezeichnung „Auftrag“ umfasst das Vertragsverhältnis unmaßgeblich des entsprechenden Vertragstyps. SSEM schuldet dabei die Hauptleistung gegenüber dem Kunden. Der Kunde schuldet SSEM die Zahlung der Vergütung.
4. Individuelle Absprachen sowie Nebenabreden und Ergänzungen haben Vorrang zu den Geschäftsbedingungen, soweit sie schriftlich festgehalten wurden.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsumfang und Ausführung des Auftrags

1. Die Darstellungen und Werbungen der Leistungen von SSEM auf Webseiten, Social-Media-Kanälen, Broschüren oder in anderen Werbeanzeigen stellen keine verbindlichen Angebote zum Abschluss eines Vertrages dar. Sofern nicht anders - z. B. mit einer verbindlichen Annahmefrist - gekennzeichnet, sind Angebote und telefonische Auskünfte von SSEM unverbindlich. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien kommt grundsätzlich nur mittels schriftlicher Erklärungen zustande.
2. Der Leistungsumfang wird durch das Angebot des SSEM und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung des Kunden, z. B. per E-Mail oder einem etwaig abgeschlossenen Vertrag, bestimmt. Der Auftrag wird von SSEM nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, insbesondere eigenverantwortlich, gewissenhaft, unabhängig und verschwiegen, ausgeführt.
3. SSEM behält sich vor, ihm übertragene Aufgaben auch von sachverständigen Dritten ausführen zu lassen. Die Ablehnung eines Dritten durch den Kunden ist nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes zulässig. Soweit für die Erfüllung des Auftrags Berufsträger mit besonderer staatlicher Zulassung (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer o. ä.) erforderlich sind, erfolgt eine Beauftragung ausschließlich durch den Kunden. Dem Kunden steht es frei, sich von SSEM geeignete Berufsträger empfehlen zu lassen oder selbst entsprechende Personen einzuschalten. Eine rechtliche Beratung übernimmt SSEM in keinem Fall. Ggf. erstellte Inhalte sind stets durch den Kunden selbst rechtlich zu überprüfen. Die Erfüllung von Aufbewahrungs- und Nachweispflichten gegenüber Dritten obliegt allein dem Kunden.

4. Beratungsleistungen werden grundsätzlich in schriftlicher Form dokumentiert. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
5. Aufgaben können bei entsprechendem Kundenwunsch durch SSEM auch in Zusammenarbeit mit von dem Kunden beauftragten Dritten durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in einem solchen Fall SSEM ausschließlich für eigene Leistung haftet und nicht für die der von dem Kunden beauftragten Dritten oder denen des Kunden selbst.

§ 3 Liefer-/Leistungsfrist und Liefer-/Leistungsstermine

1. Eine Frist beginnt - bzw. ein Termin wird erst verbindlich - mit Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Liefer-/Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefer-/Leistungsgegenstand SSEM verlassen hat.
3. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich oder ein Liefer-/Leistungsstermin verschiebt sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des SSEM liegen, z. B. bei Betriebsstörungen - insbesondere bei Betriebsschließungen aufgrund behördlicher Anordnungen - soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefer-/Leistungsgegenstands von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Subunternehmern eintreten. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Solche Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Kunden schnellstmöglich mitgeteilt.
4. Für Liefer-/Leistungsverzögerungen aufgrund einer oder mehrerer Pflichtverletzungen zur Mitwirkung des Kunden kann SSEM nicht haftbar gemacht werden.
5. Teillieferungen/-leistungen sind innerhalb der von SSEM angegebenen Liefer-/Leistungsfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch/ die Nutzung daraus nicht ergeben.

§ 4 Leistungsumfang und Vergütung

1. Der Leistungsumfang und die Vergütung werden durch das Angebot und die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Bei Änderungen und Ergänzungswünschen des Kunden können sich vereinbarte Termine im angemessenen Umfang verschieben. Entstehen SSEM durch Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden zusätzliche Aufwendungen, werden diese zu einem Stundensatz von 150,00 € netto berechnet. Installations- und Konfigurationsleistungen sind, soweit nicht explizit vereinbart, nicht vom Leistungsumfang umfasst.
2. SSEM ist es gestattet, Schutzrechte für die durchgeführte Leistung anzumelden. Ohne vertragliche Vereinbarung besteht jedoch keine grundsätzliche Pflicht zur Anmeldung gegenüber dem Kunden. Auch wenn die Leistungen des SSEM nicht schutzfähig oder auch eintragungsfähig sind, gelten sie als vertragsmäßig ausgeführt.

3. Insoweit der Kunde SSEM mit Leistungen beauftragt, die einen künstlerischen Gestaltungsspielraum aufweisen, wird darauf hingewiesen, dass eine künstlerische Gestaltung bei reinem Nichtgefallen des Kunden keinen Mangel darstellt, außer es wurden konkrete Vorgaben des Kunden nicht umgesetzt.
4. Bei vereinbarten Dienstleistungen wird kein wirtschaftlicher Erfolg geschuldet, insbesondere, wenn Auftragsinhalt die Bereitstellung von externen Dienstleistern und die Erbringung damit verbundener Nebenleistungen ist.
5. Ist SSEM zur Erbringung seiner Leistungen auf Infrastrukturen angewiesen, die von Dritten betrieben werden und auf die SSEM keinen Einfluss hat, haftet SSEM nicht, wenn es in diesem Rahmen zu Störungen oder Beeinträchtigungen kommt, die ihre Ursache außerhalb des Einflussbereiches von SSEM haben, insbesondere Störungen des Internets, Wartungsarbeiten, Aktualisierungen/Updates der Server oder der laufenden Software oder durch höhere Gewalt.
6. Sofern nicht abweichend vereinbart, gewährleistet SSEM eine Verfügbarkeit seiner über das Internet angebotenen Dienste und Leistungen von 95,0 % im Jahr. Verfügbarkeit ist gegeben, wenn die Server und Dienste im Wesentlichen betriebsbereit sind. Als Störungen des Betriebes gelten nicht die folgenden Umstände:
 - Unterbrechungen der Erreichbarkeit durch Störungen im Bereich Dritter, auf die SSEM keinen Einfluss hat
 - Unterbrechungen durch höhere Gewalt
 - kurzfristige Unterbrechungen des Betriebes, die erforderlich sind, um konkrete Gefährdungen durch einen möglichen Missbrauch durch Dritte (sog. Exploits) vorzubeugen oder zu verhindern (z. B. durch Updates)
7. Zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der eingesetzten Technik führen die Drittanbieter regelmäßig Wartungs- und Servicearbeiten durch. Soweit mit diesen Arbeiten Ausfälle der Leistungen verbunden sind, wird der Drittanbieter diese nach Möglichkeit in Zeiten mit üblicherweise geringer Nachfrage legen.
8. Insoweit vertraglich vereinbart, werden regelmäßig Software-Updates eingespielt. Hierdurch kann sich der Umfang und die Ausgestaltung der von SSEM erbrachten Leistungen ändern. Es ist nicht auszuschließen, dass dadurch auch Änderungen an vom Kunden hinterlegten Inhalten bzw. vom Kunden installierten Anwendungen erforderlich werden. Soweit möglich, wird SSEM den Kunden hierauf zuvor hinweisen. Sollte eine solche System-Aktualisierung für den Kunden unzumutbare Änderungen erforderlich machen, kann dieser den Vertrag außerordentlich kündigen.
9. Reisekosten sind, insoweit nicht gesondert vereinbart, mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarte Vergütung und das Entgelt für Nebenleistungen wird für einmalige oder initiale Leistungen grundsätzlich durch SSEM vor Erbringung der Leistung in Form einer Vorschussrechnung in Rechnung gestellt. Monatliche Vergütungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Vergütungen sind ab Zeitpunkt der Rechnungsstellung fällig, sofern kein anderer Zahlungszeitpunkt schriftlich bestimmt ist.
2. Der Kunde kommt automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, wenn die Rechnung nicht binnen 14 Tagen nach Fälligkeit ausgeglichen wird.
3. Verzugszinsen werden bei Rechtsgeschäften, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn SSEM eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. Der Anspruch des SSEM aus § 288 Abs. 5 BGB bleibt hiervon unberührt.
4. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von SSEM nicht anerkannten oder gerichtlich festgestellten Gegenansprüche des Kunden nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.
5. Kommt es durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, zu Verzögerungen durch SSEM, ist die Vergütung trotzdem so zu zahlen als wären die Leistungen durch SSEM vertragsgemäß ausgeführt worden.
6. Bei Zahlungsverzug durch den Kunden kann SSEM den entsprechenden Dienst sperren. Eine Sperrung führt in einem solchen Fall nicht zum Fortfall der Zahlungsverpflichtung des Kunden. SSEM kann im Fall einer berechtigten Sperrung wegen Zahlungsverzugs die Entsperrung von der Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von EUR 20,00 zzgl. MwSt. abhängig machen.
7. SSEM kann für unberechtigte Rücklastschriften Bearbeitungsentgelte in Höhe von EUR 10,00 zzgl. MwSt. pro Rücklastschrift geltend machen.
8. Sollte eine Leistung vom Kunden entgegen der vertraglichen Vereinbarung nicht mehr gewünscht werden (z. B. insoweit eine Kampagne zur Bewerbergewinnung vorzeitig beendet wird, weil ein Mitarbeiter bzgl. der zu besetzenden Stelle gefunden wurde) ist dennoch die Vergütung für die volle vereinbarte Vertragslaufzeit und Leistung zu entrichten.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde benennt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht auf Verlangen von SSEM einen Projektleiter. Dieser steht SSEM während der gesamten Projektdauer sowohl kurzfristig als auch verbindlich für Fragen und Entscheidungen zur Verfügung und wirkt bei der Festlegung der Berichtswege zwischen den Parteien und gegebenenfalls weiteren Partnern mit.
2. Der Kunde unterstützt SSEM bei der Projekterfüllung. Im Besonderen zählt dazu die Zurverfügungstellung sämtlicher Materialien, Zugänge usw. soweit vereinbart, erforderlich oder nützlich sowie die Einholung etwaig notwendiger Genehmigungen

oder Zustimmungen. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, sämtliche essenzielle Informationen bereits bei Zustandekommen des Vertragsverhältnisses mitzuteilen. Zudem sind alle Feedback- und Abnahmetermine laut Projektplanung einzuhalten.

3. Der Kunde übersendet SSEM alle für die Projektrealisierung erforderlichen Materialien auf schnellstem Weg. SSEM präferiert die Zurverfügungstellung in digitaler Form. Der Kunde versichert an sämtlichen Materialien die erforderlichen Rechte zur Weiterverwendung zu halten.
4. Der Kunde ermöglicht SSEM die Installation technischer Einrichtungen (Hardware/ Software), wenn und soweit dies für die Nutzung der Leistungen von SSEM erforderlich ist und die Installationen nicht vereinbarungsgemäß durch den Kunden selbst vorgenommen werden.
5. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nach, wird er von SSEM schriftlich darauf hingewiesen. In diesem Fall verlängern sich die Ausführungsfristen entsprechend der Wartezeit bezüglich der zu erwartenden Mitwirkung. Sollte der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und daraus Leerlaufzeiten bei SSEM resultieren, wird pro Tag Wartezeit eine pauschale Vergütung in Höhe eines Tagessatzes (8 Stunden zu den o. g. Stundensätzen) in Rechnung gestellt. Insoweit eine monatliche Pauschale für die Leistungen des SSEM vereinbart wurde, wird diese im Falle einer vorab bezeichneten Verzögerung des Kunden dennoch fällig, auch wenn SSEM damit seine Leistungspflicht nicht entsprechend erfüllen kann.
6. Die pauschale Vergütung bzw. der Fortbestand der mtl. Vergütung für eine Wartezeit fällt ebenfalls an, falls übermittelte Informationen durch den Kunden nicht der Richtigkeit entsprechen und somit Verzögerungen entstehen. Bei zusätzlich notwendigen Arbeiten, welche aus falsch übermittelten Informationen resultieren, wird entsprechend der vereinbarten Stundensätze abgerechnet.
7. Weitere Mitwirkungspflichten können sich in dem Arbeitsprozess entwickeln und werden zwischen dem Kunden und SSEM abgestimmt sowie dokumentiert.

§ 7 Technische Änderungen

1. Der Kunde darf Änderungen an seinen Anwendungen grundsätzlich nur so vornehmen, dass sich solche Änderungen nicht auf die vereinbarten Leistungsmerkmale, wie z. B. Verfügbarkeit und Performance auswirken. Soweit dadurch für SSEM ein zusätzlicher Aufwand entsteht, z. B. durch notwendige Hardware-Erweiterungen, gehen die Mehraufwendungen zu Lasten des Kunden. SSEM ist vor Durchführung von Änderungen zu informieren.
2. SSEM ist ferner berechtigt, Änderungen an der IT-Infrastruktur vorzunehmen, wenn es der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages unter Wahrung der gebotenen Sorgfalt dient. Dadurch entstehende Mehraufwände gehen zu Lasten des Kunden.

§ 8 Abnahme und Annahme der Leistung/ Korrekturschleifen

1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gewährt SSEM bei Videoproduktionen eine Korrekturschleife, die in der Vergütung mit inbegriffen ist. Eine Korrekturschleife

bezeichnet die Umsetzung von Änderungswünschen des Kunden an der Leistung des SSEM, die sich nicht auf die Beseitigung von Mängeln bezieht. SSEM ist dazu berechtigt, Änderungswünsche abzulehnen, insoweit diese sich auf eine rein künstlerische Gestaltung beziehen. Vom Kunden gewünschte Änderungen nach erfolgter Korrekturschleife sind gesondert entsprechend den vereinbarten Tagessätze an SSEM zu vergüten.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung innerhalb von sieben Tagen nach Zugang abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erfolgt, wenn sie nicht ausdrücklich verweigert wird. Bei gravierenden Abweichungen wird SSEM diese in angemessener Zeit beseitigen und den Liefergegenstand zur erneuten Abnahme vorbringen. Satz 1 und Satz 2 gelten ebenso bei ggf. vereinbarten Zwischenabnahmen. In jedem Fall gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde den Leistungsgegenstand nutzt oder bezahlt.
3. Nach Abnahme der Leistung durch den Kunden sind alle Gewährleistungsansprüche für Mängel ausgeschlossen, die er bei Abnahme kannte oder hätte erkennen müssen bzw. fahrlässig nicht kannte, es sei denn, er behält sich für den von ihm bestimmten Mangel das Recht zur Beseitigung vor. Bei erfolgten Zwischenabnahmen ist der Kunde zudem verpflichtet, etwaigen Mehraufwand des SSEM zu vergüten, insoweit Änderungen durchgeführt werden müssen, die auf Fehlern beruhen, die bei der Zwischenabnahme durch den Kunden hätten erkannt werden müssen.
4. Insoweit nicht abweichend geregelt, vereinbaren die Parteien, dass bei der Erstellung von Social-Media-Content keine gesonderte Abnahme erfolgen muss. Diese werden eigenständig von SSEM auf den entsprechenden Social-Media-Kanälen ohne vorherige Abnahme veröffentlicht.
5. Der Kunde ist verpflichtet, den Leistungsgegenstand innerhalb von sieben Tagen anzunehmen, wenn er nicht unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert ist. Der Gefahrenübergang erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Bleibt der Kunde mit Annahme des Leistungsgegenstandes länger als sieben Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist SSEM nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.

§ 9 Urheberrechtliche Nutzungsrechte/ Leistungsschutzrechte

1. Sofern nicht anders vereinbart, erwirbt der Kunde für den jeweiligen Verwendungszweck die nicht ausschließlichen erforderlichen Nutzungsrechte der von SSEM angefertigten Arbeiten für die Laufzeit des Vertrages. Die Nutzungsrechte sind örtlich unbegrenzt. Für Änderungen des Nutzungsumfangs, Änderungen des von SSEM angefertigten Werkes, Weiterübertragungen der Nutzung, die Lizenzierungen der Arbeiten des SSEM, Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung, die nicht von der vereinbarten Nutzung umfasst sind, ist grundsätzlich die ausdrückliche Zustimmung des SSEM einzuholen. Solch einer Zustimmung bedarf auch jede Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung von Teilen des

Werkes des SSEM oder von Arbeiten, die die erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreichen.

2. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte (z. B. Foto-, Film-, Urheberrechte, GEMA-Rechte) von Werken, die nicht durch SSEM erstellt wurden, oder Zustimmung Dritter (z. B. Persönlichkeitsrechte) werden durch SSEM, soweit erforderlich, im Namen und für Rechnung des Kunden eingeholt, insoweit diese von SSEM selbst in die Leistungen eingebracht werden. Dies erfolgt in dem Umfang, der für die vereinbarten Arbeiten zeitlich, räumlich und inhaltlich erforderlich ist. Insoweit andere Werke von dem Kunden SSEM zur Auftragsdurchführung übergeben oder bereitgestellt werden, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte (z. B. Foto-, Film-, Urheberrechte, GEMA-Rechte) oder Zustimmung Dritter (z. B. Persönlichkeitsrechte) von dem Kunden einzuholen.
3. Soweit zur Leistungserbringung Software Dritter genutzt wird (Embedded Systems, Betriebssystem, Middleware, Remote Access usw.), gelten für die jeweilige Nutzung die rechtlichen Regelungen, die der jeweilige Hersteller oder Lieferant dieser Software dafür vorschreibt. Die konkreten Bedingungen sind im jeweiligen Servicevertrag als Link zitiert oder als Anhang beigefügt. Soweit dies nicht der Fall ist, gelten die Nutzungsbedingungen, die der Hersteller für die jeweilige Software vorsieht. Sollten sich diese Bedingungen während der Laufzeit eines Servicevertrags ändern, gelten die jeweils aktuellen Bedingungen.
4. Im Rahmen der Erstellung von Webseiten gilt das eingeräumte Nutzungsrecht nur für die Nutzung der Webseite insgesamt bzw. von Bestandteilen der Webseite im Internet. Der Kunde ist nicht berechtigt, einzelne Gestaltungselemente der Webseite oder die vollständige Webseite in anderer Form - auch in gedruckter Form - zu nutzen.
5. Bei den von SSEM erstellten Produkten werden an geeigneter Stelle Hinweise auf die Urheberschaft von SSEM aufgenommen.
6. Der Kunde hat die Kontrollpflicht, dass alle notwendigen Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie besondere Zustimmungen ausreichend eingeholt wurden. Eventuelle Nachforderungen nach §§ 32, 32 a UrhG, beziehungsweise Unterlassungs- sowie Schadensersatzansprüche nach § 97 UrhG, gehen zu Lasten des Kunden.
7. SSEM behält sich vor, die von ihm erstellten Arbeiten und Ergebnisse (z. B. Auswertungen) sowie den Namen oder die Firmenbezeichnung sowie das Logo des Kunden zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung zu nutzen. Die Parteien vereinbaren, dass dies keinen Verstoß gegen § 13 dieser AGB darstellt. SSEM ist insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden. Der Kunde überträgt hierfür SSEM die Nutzungsrechte an dem Namen bzw. Firmennamen und dem Firmenlogo. SSEM ist berechtigt, diese Befugnis auf Dritte zu übertragen.
8. Jegliche Nutzungsrechte für Entwürfe und Arbeiten, die vom Kunden abgelehnt oder nicht ausgeführt wurden, bleiben bei SSEM. Dies gilt auch für Leistungen des SSEM, die nicht von besonderen Schutzrechten erfasst werden.
9. Mit Ende des Vertragsverhältnisses ist der Kunde dazu verpflichtet, alle Leistungen des SSEM zu löschen und Veröffentlichungen zu entfernen. Insoweit SSEM die Zugangsrechte zu Veröffentlichungen besitzt, z. B. zur Website oder zu Social-Media-Kanälen, ist SSEM dazu berechtigt, die Löschungen selbst vorzunehmen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt / Vorbehalt von Nutzungsrechten

1. SSEM behält sich das Eigentum bzw. die Nutzungsrechte der Leistung bis zur Zahlung vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SSEM nach Mahnung zur Rücknahme der Leistung, soweit möglich, berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bzw. des Vorbehaltes der Nutzungsrechte sowie die Pfändung von Liefergegenständen durch SSEM ist nicht als Rücktritt vom Vertrag zu verstehen, sofern das nicht von SSEM ausdrücklich erklärt wird.
4. Der Kunde darf die Leistungsgegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde SSEM unverzüglich Mitteilung zu machen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte des SSEM erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf das Eigentum/ die Nutzungsrechte des SSEM hinzuweisen.

§ 11 Gewährleistung, Haftung

1. Mängelgewährleistungsansprüche kann der Kunde im Zeitraum von zwölf Monaten nach Abnahme des Leistungsgegenstandes geltend machen.
2. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haftet SSEM nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach gesetzlichen Vorschriften.
3. Schadensersatzansprüche aus Delikten sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht.
4. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SSEM nur durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bzw. bei Vorliegen von Verzug oder Unmöglichkeit.
5. Die Haftung aus leichter Fahrlässigkeit, aus Delikten sowie aus Ersatz vergeblicher Aufwendungen besteht nur bei Schäden, die vorhersehbar und typisch sind.
6. § 11 Abs. 2-5 gelten auch bei Handlungen von Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des SSEM.
7. Bei Fällen von Arglist, Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, für Rechtsmängel sowie bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz finden die Haftungsbeschränkungen sowie die gekürzte Gewährleistung keine Anwendung.

§ 12 Haftungsausschluss

1. SSEM ist nicht verpflichtet, wenn nicht ausdrücklich vereinbart, die rechtliche Zulässigkeit vereinbarter Leistungen zu kontrollieren. Wird SSEM mit solch einer

Kontrolle beauftragt, hat der Kunde die daraus resultierenden Gebühren und Kosten des SSEM und Dritter zu tragen, wenn nicht anders vereinbart.

2. Die in der vereinbarten Arbeit eventuell enthaltenen Sachaussagen des Kunden über Produkte und Leistungen, die von ihm vor- oder freigegeben wurden, muss SSEM nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen.
3. Vor Herausgabe werden die von SSEM gefertigten Entwürfe, soweit nicht anders vereinbart, dem Kunden eingereicht, damit ihm die Möglichkeit zur Kontrolle gegeben ist. Gibt der Kunde diese Entwürfe frei, wird die Pflicht zur Einhaltung der Richtigkeit von Text, Ton, Bild und Inhalt auf ihn übertragen.

§ 13 Schadensersatz

1. Wenn durch Irrtümer, Schreib-, Rechen- und Übermittlungsfehler in den durch den Kunden vorgelegten Unterlagen, Grafiken und Plänen SSEM Arbeiten ausbessern, neu durchführen muss oder sich Arbeitsvorgänge verzögern, hat der Kunde den dabei entstehenden Schaden zu ersetzen, sofern er ihn zu vertreten hat.
2. Sind diese Fehler vom Kunden unverschuldet, ist SSEM zur Anfechtung berechtigt. Aus solch einer Anfechtung erwächst dem Kunden kein Anspruch auf Schadensersatz als Folge der Anfechtung.
3. Bei Annahmeverzug des Kunden oder etwaigen Mitwirkungspflichtverletzungen kann SSEM Ersatz für den insoweit entstandenen Schaden und Mehraufwendungen verlangen. Weitergehende Ansprüche sind davon nicht betroffen.
4. Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, ist er verpflichtet, die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten. Darüber hinaus kann SSEM, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 v. H. der vereinbarten Vergütung für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 14 Verschwiegenheit

1. Insoweit SSEM Zugang zu Informationen hat, die von dem Kunden als vertraulich behandelt werden, z. B. das Bestehen und die Bedingungen dieses Vertrages, Geschäftsgeheimnisse, Technologien und Informationen zu Geschäftsabläufen und Strategien, Kunden und Preisen, Marketing, Finanzen, Sourcing, Personal oder Betrieb von dem Kunden, verbundene Unternehmen, Lieferanten oder Kunden, jeweils in gesprochener, schriftlicher, gedruckter, elektronischer oder in anderer Form oder Medium (zusammen: „Vertrauliche Informationen“), hat er hierüber eine Verschwiegenheitspflicht. SSEM erklärt sich damit einverstanden, alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und keine vertraulichen Informationen weiterzugeben oder sie ganz oder teilweise an Dritte, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von dem Kunden, weiterzugeben sowie keine vertraulichen Informationen zu verwenden, die nicht in der Leistungserbringung nötig sind. SSEM muss dem Kunden unverzüglich mitteilen, wenn er Kenntnis von dem Verlust oder der Offenlegung vertraulicher Informationen hat.

2. Vertrauliche Informationen sind nicht solche,
 - a) die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, außer durch die Verletzung des SSEM dieser Vereinbarung
 - b) oder die dem SSEM von einem Dritten mitgeteilt werden, der in Bezug auf diese Informationen keine Geheimhaltungspflichten hat.
3. Es besteht kein Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung, insoweit es durch ein Gesetz oder gemäß einer gültigen Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer berechtigten Behörde erforderlich ist, vertrauliche Informationen offenzulegen. Dies gilt nur, insoweit die Offenlegung nur in einem solchen Umfang erfolgt, wie sie durch ein solches Gesetz, eine Verordnung oder einen Auftrag gefordert ist. SSEM erklärt sich damit einverstanden, dass eine solche Anordnung innerhalb eines Zeitraums von 3 Tagen nach Erhalt der Anordnung schriftlich angezeigt wird, jedoch in jedem Fall vor der Offenlegung, um dem Kunden die Möglichkeit zu geben, die Verfügung nach alleinigem Ermessen des Unternehmens anzufechten oder die Vertraulichkeit zu schützen.

§ 15 Datenschutz

1. Die Parteien erheben personenbezogene Daten des jeweils anderen zum Zweck der Vertragsdurchführung sowie zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten. Weiter dürfen die Parteien die Daten des jeweils anderen auch zur Eigenwerbung nutzen. Dies erfolgt auf Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, außer es besteht eine gesetzliche Frist oder ist zur Vertragsdurchführung erforderlich. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Eine unentgeltliche Auskunft über alle personenbezogenen Daten des Betroffenen ist möglich. Zudem hat der Betroffene das Recht auf Datenübertragung, Löschung, Berichtigung, Einschränkung oder Sperrung der personenbezogenen Daten. Entsprechende Fragen und Anträge kann der Betroffene direkt an den entsprechenden Vertragspartner richten. Der Betroffene hat zudem das Recht, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn er der Ansicht ist, dass die Datenverarbeitungsprozesse des entsprechenden Vertragspartners gegen datenschutzrechtliche Regelungen verstoßen.
2. Insoweit SSEM für den Kunden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, verpflichten sich die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 26 DSGVO gesondert zu vereinbaren.

§ 16 Zusätzliche Bestimmungen für Webhosting

16.1 Allgemeines

1. Ist die Bereitstellung von Speicherplatz mit Anbindung an das Internet (Webhosting) Gegenstand des zwischen SSEM und dem Kunden geschlossenen Vertrages, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:
2. Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Kunde keinen Zugriff auf die durch SSEM gehosteten Internetseiten. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem Angebot des SSEM.

16.2 Vorübergehende Sperrung

SSEM ist berechtigt, die für den Kunden zur Verfügung gestellten Dienste vorübergehend zu sperren, wenn der Kunde gegen die vorgenannten Verhaltenspflichten verstößt oder ein entsprechender konkreter Verdacht besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Dritte unter Angabe von Gründen Unterlassung der vom Kunden vorgenommenen Handlungen verlangen und diese Gründe nicht offensichtlich unzutreffend sind oder bei Ermittlungen durch staatliche Behörden. Soweit möglich, wird SSEM den Kunden vor einer Sperrung anhören; sofern dies im Einzelfall wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist, wird SSEM den Kunden nachträglich informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist oder SSEM aufgrund festgestellter Verstöße den Vertrag außerordentlich kündigen kann. SSEM ist berechtigt, dem Kunden für die Sperrung eine Gebühr in Höhe von EUR 35,00 inklusive Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

16.3 Haftung und Gewährleistung

1. SSEM haftet nicht für Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn aufgrund von Störungen und technischen Problemen in technischen Systemen, die außerhalb des Einflussbereiches von SSEM liegen. SSEM haftet auch nicht für solche Schäden, die auf der Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden beruhen, insbesondere der Pflicht, die hinterlegten Daten zu sichern.
2. Für Mängel des bereitgestellten Speicherplatzes, die bereits bei Vertragsabschluss vorlagen, ist die verschuldensunabhängige Haftung ausgeschlossen.
3. SSEM haftet für sich oder einen Erfüllungsgehilfen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (vertragswesentliche Pflicht). Bei Nichteinhaltung der Mindestverfügbarkeit haftet SSEM, sofern nicht abweichend vereinbart, je bezogener Leistung maximal in einer Höhe, die der Monatsmiete der von der Nichteinhaltung betroffenen Leistung entspricht. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet SSEM für sich oder einen Erfüllungsgehilfen nur für solche typischen Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar waren.
4. Der Kunde haftet für sämtliche direkten und mittelbaren Schäden (auch entgangenen Gewinn), die SSEM aus einer Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.

16.4 erweitertes Hosting

Sollten die Parteien ein erweitertes Hosting vereinbaren und der Kunde Zugriff auf die gehosteten Inhalte erhalten soll, gelten zusätzlich nachfolgende Bestimmungen:

16.4.1 Allgemeines

1. SSEM überlässt dem Kunden einen in der Leistungsbeschreibung mengenmäßig festgelegten Speicherplatz auf einem beliebigen Speichermedium mit Anbindung an das Internet zur Nutzung durch den Kunden im Rahmen dieser AGB.
2. Die dem Kunden zugewiesenen IP-Adressen können sich aus technischen Gründen jederzeit ändern. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung einer bestimmten IP-Adresse.
3. Der Kunde hat im Rahmen des geltenden Rechts die Möglichkeit, durch Zubuchung eines Zusatzpaketes eine Auswertung der Besucherzahlen und des Besucherverhaltens auf seinen Webseiten vorzunehmen.
4. Jeder Zugriff auf die vom Kunden hinterlegten Daten über das Internet ist mit der Übertragung von Daten (traffic) verbunden. Eine Begrenzung des Datenvolumens durch SSEM erfolgt nicht. SSEM behält sich aber das Recht vor, in Ausnahmesituationen das Datenvolumen zu begrenzen. Der Kunde wird darüber durch SSEM informiert.
5. Während der Laufzeit eines Vertrages ist ein Wechsel in einen Tarif mit mehr Leistung (Upgrade) auf Wunsch des Kunden jederzeit möglich. Ggf. anfallende Gebühren für den Wechsel sind bei SSEM zu erfragen. Mit dem vollzogenen Wechsel beginnt ein neuer Vertrag auf der Grundlage der beim Wechsel geltenden Leistungsbeschreibung und AGB und ggf. mit neuer Mindestlaufzeit. Im Falle eines Wechsels auf einen höherwertigen Tarif werden nicht verbrauchte Zahlungen des Kunden für den alten Tarif zurückerstattet.

16.4.2 Vergütung/ Änderungsvorbehalt

1. Soweit nicht ein anderer Abrechnungsmodus vereinbart ist, sind nutzungsunabhängige Entgelte im Voraus für die in der Leistungsbeschreibung genannte Abrechnungsperiode zu zahlen. Nutzungsabhängige Entgelte werden nach dem Ende des Abrechnungszeitraums abgerechnet.
2. Wie bei jeder auf Dauer erbrachten Dienstleistung können sich auch bei den von SSEM bereitgestellten Leistungen die Kosten durch Änderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge ändern (etwa durch Erhöhung der Energie- und Telekommunikationskosten). SSEM behält sich daher das Recht vor, die Preise zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraums mit einer Änderungsfrist von sechs Wochen zu ändern. Der Kunde ist zur außerordentlichen Kündigung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung berechtigt. Macht der Kunde hiervon nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt; hierauf wird SSEM den Kunden ausdrücklich hinweisen.

16.4.3 Pflichten des Kunden

1. Die Anmeldung einer Domain beim zuständigen NIC (network information center), ihre Ummeldung oder Abmeldung erfordert die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Domaininhabers. Der Kunde wird bei sämtlichen von ihm erteilten Aufträgen, die eine Änderung des Status einer Domain erforderlich machen, seine Zustimmung unverzüglich in der jeweils erforderlichen Form erteilen.
2. Der Kunde hat die ihm ggf. übermittelten Zugangsdaten sogleich zu ändern und vor Dritten geheim zu halten. Der Kunde ist verantwortlich für jeglichen Missbrauch seiner Zugangsdaten durch Dritte, wenn er diesen verschuldet hat.
3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, soweit nicht anders vereinbart, ausreichende Sicherungskopien seiner hinterlegten Inhalte anzufertigen und vorzuhalten.
4. Der Kunde verpflichtet sich bei der Nutzung der von SSEM zur Verfügung gestellten Dienste, die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Störung des Betriebs der Server von SSEM führen könnten. Untersagt sind insbesondere folgende Handlungen:
 - Massenhafter Versand von E-Mails
 - Hinterlegen und Zugänglichmachen von Daten und Material mit pornographischem, kommerziellem erotischem Charakter und von urheberrechtlich geschütztem Material, zu deren Verbreitung der Nutzer nicht berechtigt ist
 - Betrieb von sog. "Mining-Diensten" für Kryptowährungen, wie z. B. "Bitcoin", "Ethereum", "OneCoin" oder „Monero“
 - Hinterlegen und Zugänglichmachen von Daten und Material mit links- oder rechtsradikalem Inhalt oder beleidigendem Charakter, Aufruf zu Terrorismus und Gewalttaten
 - Betreiben von Serverdiensten, die eine besonders starke Rechnerlast verursachen; dies gilt nicht bei dedizierten und virtuellen Servern
 - Aufgrund der extremen Rechenlast ist das Betreiben einer Cloud nur nach vorheriger Absprache mit SSEM möglich.
5. Dem Kunden ist bewusst, dass eine Prüfung der von ihm hinterlegten Inhalte durch SSEM nicht erfolgt, sondern er selbst für die Rechtmäßigkeit dieser Inhalte verantwortlich ist.
6. Bei aller Sorgfalt sind Fehlfunktionen an technischen Einrichtungen dennoch möglich. Sollte der Kunde eine solche Fehlfunktion an den von ihm genutzten Einrichtungen von SSEM feststellen, wird er SSEM umgehend und mit aussagekräftigen Informationen auf die Fehlfunktion hinweisen.

16.4.4 Kündigung

1. Das ordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch SSEM liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Der Kunde gerät für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug oder der Kunde ist in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen, der der Vergütung für zwei Monate entspricht.
 - Der Kunde ist zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ist ein Insolvenzantrag eröffnet oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen worden.
 - Der Kunde verstößt gegen wesentliche vertragliche Pflichten und stellt diesen Verstoß trotz Abmahnung oder Benachrichtigung über die Sperrung der Inhalte durch SSEM nicht unverzüglich ab.
2. Eine Kündigung kann in Textform (§ 126 b BGB), also auch beispielsweise per E-Mail, erfolgen. Die Textform verlangt die Nennung der Person des Erklärenden. Es muss für SSEM aus der Kündigung mit hinreichender Deutlichkeit erkennbar sein, wer die Erklärung abgibt. Um Missverständnisse zu vermeiden, bittet SSEM durch begleitende Angaben, wie beispielsweise die SSEM-ID oder weitere zur Identifizierung geeignete Informationen, ausreichend klarzumachen, dass die Kündigung tatsächlich von der richtigen Person stammt. Es wäre für die eindeutige Identifizierung des Kündigenden hilfreich, wenn die vom Absender genutzte E-Mail-Adresse für den Kundenaccount hinterlegt ist und/oder die E-Mail ein digitalisiertes/ eingescanntes Schreiben in PDF-Form enthält, das den Willen einer Kündigung ausdrücklich bekundet und vom Kunden handschriftlich unterschrieben ist. Bestehen berechnete Zweifel an der Identität des Kündigenden, behält sich SSEM das Recht vor, durch geeignete Rückfragen die Identität sicherzustellen.
3. Bei einer Kündigung durch den Kunden hat dieser anzugeben, was mit den auf ihn registrierten Domains geschehen soll. Erteilt der Kunde insoweit auch auf Nachfrage von SSEM keine rechtzeitigen Anweisungen, ist SSEM berechnete, die Domains zu löschen. Erfolgt die Kündigung durch SSEM, gilt das Vorstehende entsprechend mit der Maßgabe, dass SSEM den Kunden mit der Kündigung zur Erteilung von Anweisungen aufzufordern hat.

16.4.5 Haftung

Der Kunde verpflichtet sich, SSEM von Ansprüchen Dritter jedweder Art freizustellen, die aus der Rechtswidrigkeit von Inhalten resultieren, die der Kunde auf dem ihm überlassenen Speicherplatz abgelegt hat. Dieser Freistellungsanspruch umfasst auch Rechtsverteidigungskosten von SSEM (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten).

§ 17 Zusätzliche Bestimmungen für die Reservierung von Domains

Beauftragt der Kunde SSEM mit der Registrierung von Domains, gelten zusätzlich die nachfolgenden Regelungen:

1. Soweit nicht anders vereinbart, registriert SSEM Domains auf eigenen Namen und Rechnung. Der Kunde hat, insoweit keine markenrechtlichen Ansprüche bestehen, kein Recht auf Herausgabe/ Übertragung der Domains gegen SSEM.
2. Sollten die Parteien vereinbaren, dass SSEM Domains auf den Kunden registrieren lässt, gelten nachfolgende Bestimmungen:
 - 2.1. SSEM reicht den Registrierungsauftrag des Kunden an die zuständige Registrierungsstelle (NIC) weiter. Der Kunde ist für die Zulässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit seines Antrages und der darin enthaltenen Angaben selbst verantwortlich, eine Prüfung durch SSEM (auch auf Plausibilität) erfolgt nicht. SSEM hat keinen Einfluss auf die Registrierung und haftet nicht für deren Erfolg.
 - 2.2. Der Kunde kann von einer erfolgreichen Registrierung des gewünschten Domainnamens erst ausgehen, wenn er als Inhaber für die Domain bei dem jeweiligem NIC eingetragen ist.
 - 2.3. Aufgrund der Domain-Registrierung kommt nach den Bedingungen der Registrierungsstellen ein Vertrag unmittelbar zwischen dem NIC und dem Kunden zustande. Der Kunde hat sich selbst über die Vergabegrundsätze und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des NIC zu informieren und ist mit deren Geltung einverstanden.
 - 2.4. SSEM wickelt Domainregistrierungen direkt über den jeweiligen Anbieter ab. Alle .de-Domains werden durch den Anbieter direkt bei der DENIC registriert.
 - 2.5. Eine Bearbeitungsgebühr für die Weiterleitung der Anmeldung der Domain fällt, sofern in der Angebotsbeschreibung genannt, unabhängig vom Erfolg der Registrierung an.

§ 18 Zusätzliche Bestimmungen für Social-Media-Betreuung

1. Social-Media-Betreuung bezieht sich insbesondere auf folgende Leistungen, welche durch den konkreten Auftrag näher bestimmt werden:
 - Betreuung von Landingpages
 - Betreuung von Social-Media-Kanälen
 - Erstellung von Social-Media-Werbeanzeigen unter Verwendung von Social-Media-Clips
 - Fortlaufendes Kampagnenmanagement von Social-Media-Werbeanzeigen
 - Social-Media-Beratung

2. Die Parteien vereinbaren ein monatliches Werbebudget. Das Werbebudget ist fest vereinbart und kann nicht einseitig von dem Kunden angepasst werden. Die Änderung des Werbebudgets stellt eine zustimmungspflichtige Vertragsänderung dar. SSEM ist berechtigt, im Rahmen des ihm vom Kunden zur Verfügung gestellten Werbebudgets Leistungen von Drittanbietern, wie z. B. Media-Agenturen, Social-Media-Plattformen, Suchmaschinen, Affiliate-Partner etc., zu buchen. Hierzu ist SSEM grundsätzlich frei in seiner Entscheidung, welche Drittanbieter in welchem Umfang hinzugezogen werden. SSEM ist in diesem Rahmen dazu berechtigt, ebenso Drittanbietern entsprechende Zugänge zu den Accounts des Kunden zur Verfügung zu stellen.
3. Ein vom Kunden zur Verfügung gestelltes Werbebudget muss nicht zwingend komplett durch SSEM im jeweiligen Monat verbraucht werden. Ein etwaiger Restbetrag des mtl. Werbebudgets fließt in den nächsten Monat und kann in diesem mitverbraucht werden.
4. SSEM wird exklusiv vom Kunden dazu beauftragt, die Leistungen im Rahmen der Social-Media-Betreuung durchzuführen. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, andere Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit mit entsprechenden Leistungen zu beauftragen. Sollte eine entsprechende Beauftragung dennoch erfolgen, ist SSEM dazu berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen und hat Anspruch gegen den Kunden auf Zahlung einer Vertragsstrafe i. H. v. der vereinbarten sechsfachen monatlichen Vergütung.
5. Die Mindestvertragslaufzeit richtet sich nach dem jeweiligen Angebot und der entsprechenden Auftragsbestätigung. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Parteien vereinbaren mit Angebot und Auftragsbestätigung eine Mindestvertragslaufzeit. Der Vertrag verlängert sich automatisch immer jeweils um die Mindestvertragslaufzeit, insoweit das Vertragsverhältnis nicht wirksam und fristgerecht von einer der Parteien vorab gekündigt wird. Die Kündigungsfristen betragen:
 - 4 Wochen bei einer Mindestvertragslaufzeit von bis zu 3 Monaten
 - 3 Monate bei einer Mindestvertragslaufzeit von mehr als 3 Monaten
6. Von SSEM geschaltete Werbeanzeigen, das Werbekonto oder die betreuten Social-Media-Kanäle dürfen nicht seitens des Kunden vor Ende der Vertragslaufzeit gestoppt oder gelöscht werden, da SSEM in diesem Fall seine Dienstleistung nicht ordnungsgemäß und zielführend durchführen kann. Insoweit eine Löschung durch den Kunden erfolgt, ist SSEM dazu berechtigt, den dadurch entstandenen Mehraufwand entsprechend der vereinbarten Tagessätze dem Kunden in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, aus diesem Grund das Vertragsverhältnis zu kündigen. Sollte ein Stoppen oder eine Löschung nicht rückgängig gemacht werden können, ist SSEM dazu berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen und hat Anspruch gegen den Kunden auf Zahlung einer Vertragsstrafe i. H. v. der vereinbarten sechsfachen monatlichen Vergütung.
7. Im Rahmen der Social-Media-Betreuung erstellte Werke dürfen vom Kunden nicht für andere Zwecke, wie z. B. Werbeanzeigen, verwendet werden, außer SSEM erteilt dem Kunden schriftlich ein gesondertes Nutzungsrecht an dem jeweiligen Werk. Nach Ende der Vertragslaufzeit werden die jeweiligen Kampagnen von SSEM aus dem Social-Media-Werbekonto des Kunden gelöscht und dürfen vom Kunden nicht weiterverwendet werden.

§ 19 Zusätzliche Bestimmungen für Managed Services (back-up-as-a-service)

19.1 Allgemeines

1. Insoweit die Parteien Managed Services vereinbart haben, werden diese von SSEM, verbundenen Unternehmen oder von SSEM beauftragten Dritten gemäß der vertraglichen Vereinbarung erbracht.
2. SSEM ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Veränderungen am Servicegegenstand ohne Zustimmung durch SSEM erfolgt sind oder der Servicegegenstand an einen anderen Betriebsort verbracht wurde. Probleme und Fehler am Servicegegenstand, die durch Störungen an oder durch eine nicht kompatible Systemumgebung des Servicegegenstands, insbesondere Betriebssysteme, Netzwerk oder Applikationen verursacht wurden, hat SSEM nicht zu vertreten.
3. Hat SSEM den Servicegegenstand nicht von Beginn an gewartet bzw. betrieben, wird ein Protokoll über bestehende Mängel gefertigt, die im Rahmen der geschuldeten Leistung kostenpflichtig und gegen gesonderte Berechnung zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen des SSEM behoben werden können. Gleiches gilt für verdeckte Mängel, die erst später erkannt werden. Aufwände für Mängel, deren Beseitigung nicht durch SSEM zur Verfügung gestellte übliche Maßnahmen erzielt werden kann, sowie für nicht entdeckte Mängel kann SSEM separat zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen in Rechnung stellen.
4. Die Leistungserbringung wird, sofern nicht anders vereinbart, per Fernzugriff (remote) erbracht. Vor-Ort-Einsätze bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit SSEM und werden zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen der SSEM in Rechnung gestellt.

19.2 Leistungsinhalt

1. Soweit nicht anders vereinbart, wird SSEM Monitoring-Leistungen zur Überwachung des Servicegegenstandes innerhalb der vertraglich vereinbarten Servicezeiten nach Maßgabe der im Servicekatalog definierten technischen Voraussetzungen erbringen. Soweit erweiterte Servicezeiten vereinbart wurden, erfolgen diese Leistungen auch außerhalb der Standard-Servicezeiten. Der Kunde erkennt an, dass die für die Monitoring-Leistungen eingesetzte Software Messungen vornimmt, die allein maßgeblich für die Bestimmung der Nutzung des Servicegegenstands durch den Kunden und seine Verfügbarkeit sind.
2. Nach Vereinbarung kann der Kunde Zusatzleistungen in Anspruch nehmen und wird diese in einer gesonderten Bestellung zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen der SSEM beauftragen. Die Verpflichtung zur Leistung kommt erst mit der Annahme seitens der SSEM zustande.
3. SSEM führt die vertraglichen Leistungen nach Maßgabe eigener Erfahrungswerte und dem Stand der Technik durch.
4. SSEM wird den Kunden nach Kenntniserlangung von Hindernissen oder Beeinträchtigungen, sofern diese Auswirkungen auf die Services haben, informieren

und - soweit abschätzbar - über die voraussichtliche Dauer der Behinderung unterrichten.

19.3 Ausschlüsse

1. SSEM ist für Probleme, Fehler sowie fehlende Verfügbarkeiten des Servicegegenstands nicht verantwortlich, die durch Folgendes verursacht werden:
 - Störungen und Ausfälle des Netzwerkes, der Kundenumgebung, Klimaanlage und/oder anderer Systeme und Geräte, die mit dem Servicegegenstand im Zusammenhang stehen
 - Nichtvorliegen aller erhältlicher Softwarestände beim Servicegegenstand, z. B. ein Update wurde nicht installiert
 - Nicht rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Kundenpflichten
 - Nicht sachgemäße Nutzung des Servicegegenstands durch den Kunden oder Dritter
 - Vereinbarte Wartungsfenster
 - Andere außerhalb des Verantwortungsbereichs der SSEM liegende Umstände
2. Leistungen, die im Zusammenhang mit den aufgelisteten „Ausschlüssen“ anfallen, werden der SSEM zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen vergütet.
3. Bei den in der Leistungsbeschreibung definierten vertraglich geschuldeten Leistungen übernimmt SSEM keine Zusicherungen und Garantien im Zusammenhang mit Service Level und Verfügbarkeiten des Servicegegenstands.
4. SSEM wird im Rahmen der Fernwartung für eine Verschlüsselung der Daten sorgen. Sollte dies durch Fehler an einer Software Dritter nicht geleistet werden können, übernimmt SSEM keine Haftung.

19.4 Leistungsstörungen

1. Erbringt SSEM den Service nicht vertragsgemäß, wird dies der Kunde unverzüglich gegenüber der SSEM rügen.
2. SEM ist berechtigt und verpflichtet, den betroffenen Service ohne Mehrkosten für den Kunden vertragsgemäß nachzuerfüllen, wenn SSEM die Mangelhaftigkeit des Services zu vertreten hat.
3. Gelingt es SSEM trotz mehrfacher Versuche nicht, den gerügten Service innerhalb einer durch den Kunden gesetzten angemessenen Frist nachzuerfüllen, so kann der Kunde die Vergütung angemessen mindern. Über die Höhe der Minderung werden der Kunde und SSEM Einigung erzielen.
4. Diese Ansprüche sind im Falle von Leistungsstörungen abschließend. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Recht zur Geltendmachung von

Ersatzansprüchen wegen vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatzansprüche im Rahmen der Haftungsbegrenzung bleiben unberührt.

19.5 Verfügbarkeit der gesicherten Daten

1. Die gesicherten Daten sind grundsätzlich 24 h am Tag, mit einer Jahresverfügbarkeit von 95 %, für den Kunden verfügbar.
2. Die Daten werden durch einen Verschlüsselungscode in der Clientsoftware im Datenkonto gegen Zugriff Dritter gesichert. Entscheidet sich der Kunde dafür, ein zusätzliches Passwort für die Verschlüsselung zu vergeben, können die Daten im Falle eines Verlusts dieses Passwortes nicht mehr entschlüsselt werden.
3. Wartungsfenster: SSEM kann zu Wartungszwecken ihre Server kurzfristig außer Betrieb nehmen. Die Kunden werden in diesem Fall rechtzeitig informiert. SSEM ist bemüht, diese Wartungsarbeiten außerhalb der Hauptanwendungszeiten durchzuführen. Die Zeiträume von Wartungsfenstern fließen nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit ein.
4. Vertragsbeendigung, Kündigung von Datenkonten: Sollte ein Datenkonto des Kunden durch Vertragsbeendigung oder Kündigung enden, so bleibt der gesamte gespeicherte Datenbestand des betreffenden Kontos noch innerhalb von 20 Tagen für den Kunden abrufbar. Später ist ein Abruf nicht mehr möglich.
5. Sperrung wegen Zahlungsverzugs: Kommt der Kunde während der Vertragslaufzeit mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so kann SSEM nach einer Mahnung die Abrufbarkeit des Datenbestandes vorläufig sperren. Bleibt der Datenbestand für mehr als 70 Tage gesperrt und beseitigt der Kunde den Zahlungsverzug in dieser Zeit nicht, ist SSEM berechtigt, den Datenbestand zu löschen. Er kann dann dauerhaft vom Nutzer nicht mehr hergestellt werden.

§ 20 Zusätzliche Bestimmungen für Wartungen/ EDV- und Netzwerkbetreuung

Insoweit SSEM für die laufende EDV- und Netzwerkbetreuung und die damit in Verbindung stehenden EDV-technischen Arbeiten beim Kunden beauftragt wurde, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

20.1 Leistungsumfang

1. Folgende Leistungen sind von der Wartung/EDV- und Netzwerkbetreuung umfasst:
 - Regelmäßige Wartung des Netzwerks per Fernwartung
 - Telefonische Unterstützung bei Fragen zum laufenden Betrieb von Hard- und Software
 - Überprüfung der Hardware auf korrekte Funktion
 - Analyse und Auswertung von Systemprotokollen
 - Überwachung der Antivirensoftware und Firewallsoftware

- Überprüfung der Festplatten und Speichermedien auf logische und physikalische Fehler
 - Überprüfung und Optimierung der Konfiguration des Betriebssystems
 - Update des Betriebssystems, Einspielung von Sicherheitsupdates
 - Datensicherung der Server
 - Netzwerkbetreuung
 - Verwaltung der Benutzer und Gruppen im Active Directory
 - Verwaltung von Netzwerk-Freigaben und Berechtigungen
2. Nicht von den laufenden Betreuungsleistungen umfasst sind folgende Leistungen: Für die Instandhaltung, Instandsetzung, den laufenden Betrieb und/oder Erweiterung der EDV-Anlagen benötigte Verbrauchs- oder Ersatz- und/oder Ausbauteile, lizenzkostenpflichtige Software und Kosten für aktuellere Softwareversionen, Konzeptionen und Beratungen zu Komponenten, welche nicht Bestandteil des Netzwerkes im Sinne des 20.1.1 sind.
 3. Ausgenommen sind ferner die Beseitigung von Störungen, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung, nicht mit SSEM abgestimmten Veränderungen und/oder Erweiterungen des EDV-Netzwerks durch den Kunden oder einen Dritten, menschlichem Versagen, Unfall, Feuer, Blitz oder Wasser, alle in einer üblichen EDV- oder Elektronikversicherung enthaltenen Versicherungsfälle sowie aufgrund sonstiger Fälle höherer Gewalt oder durch Eingriffe unbefugter Personen eingetreten sind.
 4. Leistungen und Anschaffungen nach den Ziffern 20.1 2. und 3. bietet SSEM jeweils über die laufende EDV-/Netzwerkbetreuung hinaus gegen gesonderte Vergütung an.
 5. Die Servicevereinbarung umfasst die telefonische Unterstützung (soweit möglich und sinnvoll) bei der Instandhaltung, Instandsetzung und der Störungsbeseitigung des EDV-Netzwerkes und seiner Komponenten nach Ziffer 1. einschließlich Remote-Unterstützung und die regelmäßigen Pflege- und Wartungsarbeiten mittels Fernzugriff und/oder am vertragsgegenständlichen Standort des Kunden. Ferner hat SSEM die Arbeiten und Maßnahmen zu dokumentieren sowie die Auftragsdokumentation laufend zu aktualisieren.

20.2 Störungsbeseitigung

1. SSEM beseitigt gemeldete Störungen innerhalb angemessener Frist (in der Regel am nächsten Arbeitstag, Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 18:00 Uhr; nach gesonderter Vereinbarung auch am Wochenende). Nach Eingang der Fehlermeldung teilt SSEM dem Kunden jeweils unverzüglich mit, wann und innerhalb welchen Zeitrahmens der gemeldete Fehler analysiert und mit dessen Beseitigung begonnen wird.
2. SSEM bietet dem Kunden den Anschluss an die Ferndiagnose und Wartungseinrichtungen an. Die Installation der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen erfolgt auf Kosten des Dienstleisters, Verbindungskosten sind vom

Kunden zu tragen. Diese Remote-Wartung ist die bevorzugte Art und Weise der Instandsetzung und Fehlerbehebung. Zur Remote-Wartung wird eine gesonderte Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen. Ferner hat SSEM eine Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet und die einzelnen Remote-Sitzungen werden vom Kunden freigegeben.

3. Gestaltet sich die Fehlerbeseitigung aufwendiger als angenommen, erfordert dies insbesondere die Beschaffung von Hard- und Software, so nennt SSEM einen Zeitrahmen, innerhalb welchem mit einer Problemlösung gerechnet werden kann. Bei gesonderter Vereinbarung kann dem Kunden eine Ersatz- oder Umgehungslösung zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler, den Ablauf von Systemausfällen, Geräteausfälle und/oder sonstige Probleme (kurz: „Störungen“) so genau wie möglich zu beschreiben, so dass SSEM diese ggf. reproduzieren kann.

20.3 Vergütung

1. Die Vergütung wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung der SSEM bestimmt. Es ist grundsätzlich eine monatliche Pauschale vereinbart. Grundlage der Pauschale sind die abgestimmten Stunden pro Monat. SSEM kann eine Anpassung der Pauschale verlangen, wenn sich der zeitliche Umfang erhöht. Betreut SSEM die Erweiterung des Netzwerkes, so bietet SSEM zusammen mit der Erweiterung die angepasste monatliche Pauschale an.
2. Für über die Pauschale hinausgehende Arbeiten und Leistungen vereinbaren die Parteien einen Stundensatz in Höhe von EUR 75,00 zzgl. MwSt., sofern für diese Leistungen kein gesondertes Angebot erstellt wurde. Für Arbeiten außerhalb der regulären Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 9 – 18 Uhr), an Wochenenden und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % auf den Stundensatz und entsprechend auf die Pauschale vereinbart.
3. Soweit nicht anders vereinbart, werden Anfahrtskosten mit 0,50 EUR pro gefahrenem Kilometer vergütet, sonstige Reisekosten nach Abstimmung auf Basis der nachgewiesenen Auslagen.

20.4 Vor-Ort-Service und -Wartung u. Mitwirkung des Kunden

1. Bei Bedarf steht SSEM zur Durchführung der Leistungen ein Arbeitsplatz am Standort des Kunden zur Verfügung.
2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass SSEM Zugang zu den Räumlichkeiten und EDV-Komponenten im Störfall und für Wartungsarbeiten erhält. SSEM wird planbare Wartungs- und Pflegeleistungen zu mit dem Kunden abgestimmten Zeiten innerhalb und/oder außerhalb dessen Geschäftszeiten durchführen.

§ 21 Zusätzliche Bestimmungen für SEO

Insoweit SSEM vom Kunden für die Suchmaschinenoptimierung von Webseiten beauftragt wurde, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Die Leistungserbringung orientiert sich am Kenntnisstand von SSEM bei Erstellung der vertraglichen Leistung. Naturgemäß können sich die Voraussetzungen für eine gute Suchmaschinensichtbarkeit schnell und ohne Vorankündigung ändern. Ferner sind nicht alle Faktoren einer Optimierung allein softwareseitig abbildbar. Erforderlich ist vielmehr eine Unterstützung durch den Webseiteninhalt. SSEM haftet nicht für eine bestimmte Platzierung in einer Suchmaschine.
2. Die Parteien stimmen sich über zu optimierende Faktoren ab. SSEM schlägt dem Kunden die Optimierungen vor. Sobald diese genehmigt wurden, liegt die Verantwortlichkeit für die rechtliche Zulässigkeit der Optimierung beim Kunden.
3. Soweit nicht anders vereinbart, liegt die Umsetzung der von SSEM vorgeschlagenen Maßnahmen auf der Webseite im Verantwortungsbereich des Kunden. Erfolgt eine Umsetzung nicht und sind die vorgeschlagenen Maßnahmen für die weitere Optimierung der Webseite und damit für die Erbringung weiterer vertraglicher Leistungen erforderlich, ist SSEM bis zur Nachholung der Maßnahmen von der Erbringung weiterer Maßnahmen freigestellt. Mit dem Vorschlag einer bestimmten Leistung der SSEM gilt die Leistung als angedient.
4. Die Umsetzung von sog. Offpage-Optimierungen erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. SSEM ist im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden berechtigt, erfolgte Optimierungen abzustellen und weitere Leistungen bis zur Beendigung des Verzuges vorzubehalten. Die Vergütungspflicht des Kunden für die Restdauer der SSEM ist nicht als Rücktritt vom Vertrag zu verstehen, sofern das nicht von SSEM ausdrücklich erklärt wird.

§ 22 Kein Konkurrenzschutz seitens des Kunden

SSEM ist dazu berechtigt, weitere Kunden aus der gleichen Branche oder auch Mitbewerber des Kunden zu betreuen. Es besteht insoweit kein Konkurrenzschutz seitens des Kunden.

§ 23 Änderung der AGB

1. SSEM behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Maßgeblich bei Neuabschlüssen von Verträgen ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung.
2. Gegenüber Bestandskunden ist eine Änderung der vereinbarten AGB unter den folgenden Einschränkungen möglich: Umstände, die eine solche Änderung rechtfertigen, sind nachträglich eingetretene, unvorhersehbare Änderungen, die SSEM nicht veranlasst und auf die er keinen Einfluss hat und die sich einseitig zulasten einer Partei auswirken, sowie in den AGB entstandene Lücken, die zu Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen. SSEM wird dem Kunden die abgeänderten AGB sechs Wochen vor deren Inkrafttreten übersenden und dabei die Umstände, die Anlass der Änderung sind, sowie den Umfang der Änderungen benennen. Sofern der Kunde der Änderung nicht vor Inkrafttreten schriftlich oder per Fax widerspricht, sondern durch weitere Inanspruchnahme der Leistungen von SSEM seine Zustimmung zu den neuen AGB erklärt, gilt die Änderung als akzeptiert; die AGB in ihrer dann geänderten Fassung gelten dann ab dem angekündigten Zeitpunkt auch für

bestehende Verträge. Im Falle des rechtzeitigen, formwirksamen Widerspruchs gelten im Verhältnis der Parteien die früheren AGB weiter; in diesem Fall sind sowohl der Kunde als auch SSEM berechtigt, den Vertrag mit ordentlicher Frist zu kündigen.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des SSEM zuständig ist. SSEM ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.
3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit SSEM geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung.
4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

Stand: Dezember 2022